

Die „Einheit“ bleibt im Westen

Umstrittene Besitzverhältnisse am ehemaligen Motorgüterschiff „Expresß 75“, jetzt „Einheit“ genannt

Das ist die Geschichte eines Schiffes: Abenteuerlich, fast grotesk, aber wahr . . . Im Frühjahr 1945 wurde im Abstiegkanal I am Hebewerk Magdeburg-Rothensee das Motorgüterschiff „Expresß 75“ durch Bombentreffer versenkt. Es konnte erst einige Jahre später geborgen werden und wurde der Firma Deutscher Schiffsahrts- und Umschlagsbetrieb in Magdeburg übergeben, die über diesen Zuwachs nicht böse war.

Das wurde sie erst jetzt, als das Amtsgericht Braunschweig Ende September eine einstweilige Verfügung erließ, die das Schiff, dem man sinnigerweise mittlerweile den schönen Namen „Einheit“ gegeben hatte, im Hafen Veltenhof „an die Kette legte“, weil die „Neptun“ Transport und Schiffsahrts-AG in Basel Eigentumsrechte an ihr geltend machte.

Juristisch ausgedrückt: Es wurden Arrest- und Pfändungsbeschlüsse erlassen. Was man in Händen hatte, wußte man. Man war sich auch nicht im Zweifel darüber, daß das Schiff „verloren“ wäre, wenn es die Fahrt in die DDR angetreten hätte. Im Interesse beider Parteien wird es daher einem Sequester übergeben, damit seine wirtschaftliche Nutzung möglich ist, mit einer Einschränkung: Die „Einheit“ darf das Gebiet der Bundesrepublik nicht verlassen und auch nicht auf der Unterelbe fahren. Das Landgericht Braunschweig hat die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts bestätigt.

In der Begründung hörte man interessante Dinge, so z. B. daß die „Einheit“ kein Beutegut sei. Auch ist ein Übergeben nicht eine

Eigentumsübertragung, sondern lediglich eine Beschränkung in der Ausübung des Eigentums.

Von „drüben“ war die Unzuständigkeit der Braunschweiger Justizbehörden gerügt, weil das Schiff bzw. sein vermeintlicher Eigentümer seinen Sitz in Magdeburg hat und die „Einheit“ auch dort registriert ist. Es wurde festgestellt, daß das Gebiet der DDR zwar als Inland anzusehen ist, das in den Grenzen des alten Deutschen Reiches liegt und durch geschichtlichen Anspruch der Völker in Ost und

West auf Wiedervereinigung verbunden ist, daß aber auf Grund des § 23 der Zivilprozeßordnung der Antragsteller wie bei einem Ausländer sein Recht vor einer Gerichtsbarkeit mit anderer Gerichtsverfassung, einer anderen Rechtsordnung und unter anderen Rechtsgrundsätzen und -gebräuchen verfolgen muß. Dafür liegen nicht nur Entscheidungen höherer Instanzen im Westen vor, auch die Gerichte von „drüben“ handeln im umgekehrten Falle genau so. Mit anderen Worten: Die ostzonalen Gerichte haben aus dieser Rechtsauffassung entsprechende Rechtsgrundsätze entwickelt.

So wird die „Einheit“ alias „Expresß 75“, die bis 1945 für die Rhenania, Mannheim, fuhr, weiter für die sie vertretende „Neptun“ Transport- und Schiffsahrts-AG in Basel fahren, bis die Gerichte endgültig gesprochen haben.

Das Schwurgericht tagt

